

Nr.	Punkt der Richtlinie	Frage	Antwort		
1	2.1 - Förderfähige Gebäude	Welche Bedingung, in Bezug auf das Baujahr, muss ein förderfähiges Gebäude einhalten?	Entscheidend für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist, dass die Vorgaben der ersten Wärmeverordnung bei Planung und Genehmigung (sowie, in der Folge, dem Bau) des Gebäudes nicht berücksichtigt wurden. Das Gebäude muss dadurch nicht zwingend vor dem 01.11.1977 errichtet worden sein.		
	Förderfähigkeit nach N	utzung			
2	2.1 – Förderfähige Gebäude	Ist eine Angabe zur prozentualen zeitlichen (Veranstaltungen, Theater etc.) oder räumlichen (Schwimmbad) Aufteilung der förderfähigen und nicht- förderfähigen Nutzung erforderlich?	Nein, aber es müssen Angaben darüber gemacht werden, in welchem Umfang (Nutzergruppen und Arten) eine Einrichtung wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich genutzt wird. Förderfähig ist beides nur mit einem anderen Fördersatz		
3	2.2 - Fördergegenstände	Sind von förderfähigen und nicht- förderfähigen Gebäuden gemeinsam genutzte Anlagen (insbesondere Heizungen) förderfähig?	Nein.		
4	2.2 – Fördergegenstände	Sind externe, nicht im förderfähigen Gebäude befindliche BHKW zur Versorgung des Gebäudes förderfähig?	Ja, solange das BHKW eindeutig dem förderfähigen Gebäude zugeordnet ist. Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist. Externe BHKW, die in einem dementsprechenden Nebengebäude untergebracht sind, wären förderfähig.		
5	2.2 – Fördergegenstände	Sind Wärmepumpen zur Versorgung des förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Wärmepumpen sind förderfähig.		
6	2.2 – Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auf dem Dach eines förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Einhausung auf dem Gebäude zum Schutz der Technik sind Begleitmaßnahmen und damit förderfähig.		
7	2.2 – Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auch förderfähig, wenn sie als Neubau neben dem Gebäude ist?	Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist.		
8	3. Zuwendungsempfänger	Unterliegen Eigenbetriebe die mehr als 250 MitarbeiterInnen haben dem Ausschlussprinzip?	Es gibt keine Beschränkung auf 250 Beschäftigte bei den Antragsberechtigten.		

Seite 1 Stand 17.09.2023



Nr.	Punkt der Richtlinie	Frage	Antwort
9	3. Zuwendungsempfänger	Sind karitative Einrichtungen im Eigentum einer untergeordneten GmbH als KMU antragsberechtigt?	Antragsberechtigt: a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände,
			b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
			c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören,
			d) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt hat.
10	4.1 - Fördervoraussetzung	Sind für geförderte energetische Maßnahmen (Gebäudehülle und Technik) die förderfähigen Gesamtausgaben von 8. Mio. € einzuhalten?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Förderbedingungen sind auf 8. Mio. € begrenzt und dürfen nicht überschritten werden.
11	4.1 - Fördervoraussetzung	Können Mehrkosten, die zur Erreichung der Energieeinsparung notwendig sind, durch Eigenanteile oder Ergänzung mittels anderer Förderprogramme finanziert werden?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen und zur Erreichung der Einsparung dürfen 8 Mio. Euro nicht überschreiten.

Seite 2 Stand 17.09.2023



Nr.	Punkt der Richtlinie	Frage	Antwort	
12	4.1 - Fördervoraussetzung	Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?	Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, gilt jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.	
13	4.1 - Fördervoraussetzung	Was gilt als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides?	Als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides innerhalb von 9 Monate gilt die Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme.	
	Förderquote			
14	5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung	Kann die Förderung mit anderen Förderungen kumuliert werden?	Die Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Förderungen ist zulässig, sofern diese anderen staatlichen Förderungen das zulassen. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln sowie mit Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienz Fonds (DARP) ist nicht zulässig. Das Verbot der Doppelförderung ist einzuhalten.	
15	5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung	Vorabmitteilung zur (ungefähren) Förderquote 30-80%	Die Förderquote wird einzelfallbezogen durch die zuständigen Bezirksregierungen festgelegt. Die Förderquote ist abhängig von der beihilferechtlichen Einordnung.	
	Verfahren			
16	6. Verfahren	Wann gilt ein Förderantrag als eingereicht?	Erst der postalische Eingang des ausgedruckten Förderantrages, mit Unterschrift des Vertretungsberechtigten, bei der zuständigen Bezirksregierung gilt als Einreichung!!!	

Seite 3 Stand 17.09.2023



Nr.	Punkt der Richtlinie	Frage	Antwort
17	6.1.2 - Antragsunterlagen	Was ist /muss als Antrag eingereicht werden?	 Antragsformular Energiekonzept (gemäß Anlage 2 der RL) Vollständige Energiebilanzen (gemäß GEG) Vorhabens-Zusammenfassung (gemäß Anlage 3) Kostenberechnung (3. Ebene nach DIN 276) Einverständniserklärungen Datenspeicherung und Datenweitergabe Zustimmung Erfahrungsaustausche Fragebögen zu den EFRE-Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens
18	6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden in Bezug auf: - GEG (Stand) Anforderungen - Energiekonzept?	Die Förderung zielt auf die ganzheitliche Sanierung eines Gebäudes ab. Wenn der Anbau zur Maßnahme gehört, aber nicht zum geförderten Bereich, so muss der Anbau die Anforderungen nach GEG einhalten. Wenn der Anbau in der Maßnahme integriert, ist er im Energiekonzept zu Berücksichtigen.
19	6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden, bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50%?	Berechnungsgrundlage für die 50% Einsparung ist die förderfähige Maßnahme und deren Gebäude.
20	6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen gemeinsam genutzte Anlagen (Heizungen, PV-Anlagen) berücksichtigt werden: - bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50 % - bei den GEG Anforderungen - bei dem Energiekonzept	Berechnungsgrundlage für die 50% Einsparung ist die förderfähige Maßnahme. Bei einer nicht förderfähigen Anlage, wie z. B. externe Heizung und PV-Anlage, die aber der Versorgung des förderfähigen Gebäudes dienen, können deren Einsparungen bei der Berechnung der Verbrauchsreduktion/Einsparung nicht berücksichtigt werden.
21	6.1.2 - Antragsunterlagen	Pläne/ Skizzen	Ein Plan und oder Skizze der geplanten Maßnahme/Gebäude sind zur besseren Einordnung als Teil der Vorhabenbeschreibung einzureichen.
22	6.1.2 - Antragsunterlagen	Muss den Antragsunterlagen eine vollständige Entwurfsplanung (Leistungsphase 1-3 HOAI) beigefügt werden?	Die Kostenberechnung als auch die Zeitplanung sind mit der Vorhabenbeschreibung einzureichen. Eine Kostenberechnung ist Inhalt der LV 3 HOAI.

Seite 4 Stand 17.09.2023



Übersicht Förderhöchstsätze - Für nicht rückzahlbare Zuwendungen gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

Förderkategorie	Kleine *	Mittlere *	Große *
	Unternehmen	Unternehmen	Unternehmen
	bis zu	bis zu	bis zu
Ziffer RL. Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a AGVO)	50 %	40 %	30 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten (Artikel 38a Abs. 15 AGVO)	55 %	45 %	35 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 16 AGVO)	65 %	55 %	45 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 15 und 16 AGVO)	70 %	60 %	50 %
Ziffer RL. Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (Art. 49 AGVO)	80 %	70 %	60 %

^{*}Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I der AGVO. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I "KMU-Definition" der AGVO) hingewiesen.

Seite 5 Stand 17.09.2023